



Certified Premium Pellets

Gütesicherung

RAL-GZ 451

Ausgabe September 2026



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 68895-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2026, RAL, Bonn

Preisgruppe 11

Zu beziehen durch:

DIN Media GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 58 88 57 00-70 · E-Mail: kundenservice@dinmedia.de
Internet: www.dinmedia.de

Certified Premium Pellets

**Gütesicherung
RAL-GZ 451**

**Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e.V.
Chausseestraße 99
10115 Berlin**

**E-Mail: info@certifiedpremiumpellets.de
Internet: www.certifiedpremiumpellets.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet und im März 2026 anerkannt worden. Im Juli und August 2026 erfolgte eine Überarbeitung, um Bezüge auf Normen und andere mitgeltende Regelwerke klarzustellen und weitere Formulierungen anzupassen. Technische Änderungen wurden im Rahmen dieser rein sprachlichen Bearbeitung nicht vorgenommen.

Bonn, im September 2026

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.**

Inhalt

	Seite
Präambel	6
Güte- und Prüfbestimmungen Certified Premium Pellets	
1 Geltungsbereich.....	6
1.1 Glossar	7
1.2 Mitgeltende Gesetze, Normen und Richtlinien.....	7
2 Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung von CPP-Pellets.....	8
2.1 Produktionsverfahren	8
2.1.1 Anlieferung und Warenannahme	8
2.1.2 Pelletproduktion.....	9
2.1.3 Lagerung, Verladung und Dokumentation.....	10
2.2 Warenspezifikationen.....	10
2.2.1 Zulässige Holzrohstoffe.....	10
2.2.2 Ressourceneffizienz, Regionalität und Treibhausgasbilanz.....	11
2.2.3 Zulässige Presshilfsmittel (Additive).....	12
2.2.4 Qualitätsparameter.....	12
3 Überwachung.....	14
3.1 Erstprüfung.....	14
3.2 Eigenüberwachung	14
3.2.1 Innerbetriebliche Qualitätssicherung	14
3.2.1.1 Anlagen, Geräte und technische Infrastruktur.....	15
3.2.1.2 Verfahren zur Pelletherstellung und Nachweispflichten	15
3.2.2 Messtechnische Rückführbarkeit und Prüfmethoden	16
3.2.2.1 Betriebsinterne Messinstrumente und Kontrollproben.....	16
3.2.2.2 Nachweispflichten	16
3.3 Fremdüberwachung.....	16
3.4 Wiederholungsprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung.....	17
3.5 Prüf- und Überwachungsberichte	17
3.6 Prüfkosten.....	17
3.7 Prüfbeauftragte.....	17
4 Kennzeichnung	18
5 Reklamationswesen.....	18
6 Änderungen.....	18
Annex A Logo-Design des RAL Gütezeichens Certified Premium Pellets.....	19
Annex B Vorgaben bezüglich der Gestaltung von kleinen und großen Säcken.....	20

Inhalt

Seite

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Certified Premium Pellets

1	Gütegrundlage	21
2	Verleihung	21
3	Benutzung	21
4	Überwachung	21
5	Ahndung von Verstößen	21
6	Beschwerde.....	22
7	Wiederverleihung.....	22
8	Änderungen.....	22
Muster 1	Verpflichtungsschein	23
Muster 2	Verleihungsurkunde.....	24
	Die Institution RAL	25

Präambel

Holzpellets können als erneuerbarer, lagerfähiger und kosteneffizienter Energieträger eine bedeutende Rolle bei dem Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien spielen. Als Presslinge aus Sägemehl und Holzspänen werden sie zur Erzeugung von Wärme in Pelletheizungen und -öfen eingesetzt. Das RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets (CPP) garantiert eine besonders hohe Produktqualität sowie eine ressourcenschonende und regionale Herstellung der Pellets, die dadurch eine sehr gute Klimabilanz aufweisen.

Mit dem RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets ist die Einhaltung streng definierter Eigenschaften in Bezug auf die Produktqualität sichergestellt. Die Anforderungen liegen über dem Niveau der Eigenschaftsklasse A1 der international gültigen Norm DIN EN ISO 17225-2 (Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets). Der Einsatz gütegesicherter Pellets mit gleichbleibend hoher Qualität ermöglicht einen emissionsarmen, effizienten und störungsfreien vollautomatischen Heizungsbetrieb. Gesichert wird die Produktqualität durch fortlaufende interne Kontrollen sowie externe Laboruntersuchungen und regelmäßige unabhängige Audits.

Certified Premium Pellets zeichnen sich neben ihrer hohen Produktqualität insbesondere durch ihre besonders umwelt- und klimaschonende Erzeugung aus. Hergestellt werden sie in der Regel aus Reststoffen der Säge- und Hol-

zindustrie oder anderer Holzverarbeitender Betriebe sowie in Einzelfällen zu einem geringen Anteil aus forstwirtschaftlichen Reststoffen, welche sich nicht für eine Verarbeitung zu Schnittholz eignen. Sägemehl und Holzspäne fallen bei der Herstellung von Schnittholz in Sägewerken und der Holzverarbeitung in Brettsperrholz-, Brettschichtholz- oder Hobelwerken in großen Mengen an und werden in der Regel direkt vor Ort oder in räumlicher Nähe zu Pellets gepresst. Dadurch können zusätzliche Transportwege und -emissionen vermieden werden.

Die im Herstellungsprozess der Pellets für die Trocknung des Rohmaterials verbrauchte Prozesswärme wird überwiegend in eigenen Biomasseheizkraftwerken direkt vor Ort erzeugt. Aus Reststoffen wie Waldrestholz, Rinde, Landschaftspflegematerial oder Kapphölzern aus dem eigenen Betrieb wird in einem hocheffizienten Kraftwärmekopplungsprozess erneuerbarer Strom und Wärme erzeugt. Durch den Einsatz von Reststoffen – sowohl als Rohstoffbasis der Pellets als auch als Energieträger in den eigenen Kraftwerken – sowie aufgrund der kurzen Transportwege verfügen Certified Premium Pellets über einen sehr niedrigen produktbezogenen CO₂-Fußabdruck, eine sehr hohe Treibhausgasminde- rung gegenüber fossilen Energieträgern und weisen damit eine sehr gute Klimabilanz auf.

Güte- und Prüfbestimmungen Certified Premium Pellets

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Holzpellets, welche die Anforderungen an die Produktqualität (siehe Tabelle 3) und die eingesetzten Holzrohstoffe (siehe Tabelle 1) sowie die Vorgaben an Regionalität, Ressourceneffizienz und Treibhausgasbilanz (siehe Tabelle 2) erfüllen müssen, um das RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets führen zu dürfen.

Die prüfpflichtigen Eigenschaften zur Sicherstellung einer konstant hohen Produktqualität der Pellets orientieren sich an der Eigenschaftsklasse A1 der international gültigen Norm DIN EN ISO 17225-2 (Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets) und gehen bei den für die Produktqualität wesentlichen Eigenschaften teils deutlich sowohl über die Grenzwerte aus der Norm als auch über die Grenzwerte anderer am Markt etablierter Zertifizierungssysteme hinaus. Um das RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets führen zu dürfen, muss die Einhaltung strengerer Grenzwerte bei Wassergehalt, Aschegehalt, Feinanteil, Heizwert, Schüttdichte, Additiven, Stickstoff, Schwefel und Asche-Schmelzverhalten (Erweichungstemperatur) nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 3).

Die zulässigen Rohstoffkategorien für die Pelletproduktion sind angelehnt an die Klassifizierung von biogenen Festbrennstoffen nach der Norm DIN EN ISO 17225-1 und die Vorgaben für Pellets der Eigenschaftsklasse A1 der Norm

DIN EN ISO 17225-2. Um das RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets führen zu dürfen, gelten auch hier strengere Vorgaben hinsichtlich der eingesetzten Holzrohstoffe, als dies die oben genannte Norm und andere am Markt etablierte Zertifizierungssysteme vorschreiben. Die Pellethersteller müssen nachweisen können, dass zur Herstellung der Pellets ausschließlich chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Holz-Reststoffe der Säge- und Holzverarbeitenden Industrie sowie forstwirtschaftliche Reststoffe zum Einsatz kommen. Diese müssen der Definition von Reststoffen aus Biomasse gemäß den SURE-Systemgrundsätzen entsprechen.

Um das RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets führen zu dürfen, müssen neben den vorgenannten Anforderungen an die Produktqualität auch die Vorgaben an Regionalität, Ressourceneffizienz und Treibhausgasbilanz eingehalten werden. Dieser Nachweis wird mittels der Add-on-Kriterien im SURE-EU-System (siehe Tabelle 2) erbracht und von einer unabhängigen Prüfstelle überwacht. Nur wenn die Einhaltung der Vorgaben zu Regionalität, Ressourceneffizienz und Treibhausgasbilanz sowie die Anforderungen an die Produktqualität lückenlos nachgewiesen werden kann, darf das RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets geführt werden.

In den Güte- und Prüfbestimmungen wird der fortlaufende Prozess der Gütesicherung beschrieben. Die Einhaltung der definierten Gütebestimmungen wird durch kontinuierliche interne Kontrollen im Rahmen der Eigenüberwachung (siehe Abschnitt 3.2) und des erweiterten unternehmensinternen Qualitätsmanagements (siehe Abschnitt 3.2.1) sowie durch

eine regelmäßige unabhängige Fremdüberwachung (siehe Abschnitt 3.3) sichergestellt.

1.1 Glossar

- **Additive:** Additive, auch Zusatzstoffe oder Presshilfsmittel genannt, sind nach Definition 3.1 der DIN EN ISO 17225-2 „ein Material, das zielgerichtet zu dem als Ausgangsmaterial verwendeten Brennstoff zugegeben wurde, um die Qualität des Brennstoffs (z. B. die Verbrennungseigenschaften oder die Festigkeit) zu verbessern, Emissionen zu verringern oder eine effizientere Herstellung zu ermöglichen“.
- **Add-on-Kriterien im SURE-EU-System:** Die in der RED III definierten Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgas-Minderungspflichten bilden als Mindestanforderungen die Grundlage für die Einführung von Managementprozessen und Umweltstandards im Bioenergiesektor und den damit verbundenen Lieferketten. Das SURE-EU-System bietet Wirtschaftsbeteiligten mit den „Add-on-Kriterien“ die Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen an eine nachhaltige und verantwortungsvolle Biomassenutzung im Vergleich zu denen der RED III und eine anspruchsvolle produktbezogene Treibhausgasbilanz verlässlich nachzuweisen, von unabhängiger Stelle verifizieren zu lassen und über eine entsprechende Zertifizierung zu dokumentieren.
- **Certified Premium Pellets:** Certified Premium Pellets im Sinne dieser RAL Gütesicherung sind Holzpellets, die hohe Ansprüche an Produktqualität und Holzrohstoffe stellen, welche in wesentlichen Punkten oberhalb des Niveaus der Eigenschaftsklasse A1 der Norm DIN EN ISO 17225-2 liegen. Mit dem RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets gekennzeichnete Holzpellets weisen zusätzlich durch die Einhaltung strenger Anforderungen an Regionalität, Ressourceneffizienz und einen produktbezogenen CO₂-Fußabdruck gemäß den Add-on-Kriterien im SURE-EU-System eine sehr gute Klimabilanz auf.
- **Holzpellets:** Kleine zylinderförmige Teilchen, die aus Nebenprodukten der Holzverarbeitung hergestellt werden. Sie entstehen durch Pressen unter hohem Druck und dienen als Brennstoff in Pelletheizungen und Pelletöfen. Um die hohe Qualität der Pellets zu gewährleisten, werden sie aus naturbelassenen und getrockneten Holzspänen und Hackschnitzeln hergestellt.
- **Holzrohstoffe:** Gemäß der Eigenschaftsklasse A1 der Norm DIN EN ISO 17225-1 sowie der Vorgaben zu Ressourceneffizienz dieser Güte- und Prüfbestimmungen sind in der Pellet-Herstellung nach Tabelle 1 ausschließlich chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Holz-Reststoffe aus der Säge- und Holzverarbeitenden Industrie sowie forstwirtschaftliche Reststoffe zulässig.
- **Produktqualität:** Die Produktqualität der Certified Premium Pellets wird durch die Grenzwerte in Tabelle 3 für die prüfpflichtigen Eigenschaften von Pellets vorgegeben. Die für die RAL Gütesicherung vorgegebenen Kriterien entsprechen denen der Eigenschaftsklasse A1 der Norm DIN EN ISO 17225-2 („Spezifikation von klassifizierten Holzpellets für die Verwendung im gewerblichen und häuslichen Bereich“) bzw. gehen in wesentlichen Punkten teils deutlich über die Anforderungen der Norm hinaus.
- **Regionalität:** Im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen wird unter dem Begriff „regional“ eine funktionale Region verstanden, in welcher die Holzrohstoffe anfallen und in einer nahegelegenen Pellet-Produktionsanlage zu Certified Premium Pellets verarbeitet werden. Der Ent-

stehungsort der Holzrohstoffe für die Herstellung der Certified Premium Pellets muss in einem Umkreis mit einem Radius von maximal 200 km um den Produktionsort der Pellets liegen. Als Entstehungsort der Nebenprodukte und Holz-Reststoffe aus der Säge- und Holzverarbeitenden Industrie sind die Sägewerke oder Holzverarbeitenden Betriebe, in welchen die Nebenprodukte und Holz-Reststoffe im Produktionsprozess anfallen, anzusehen. Als Entstehungsort der forstwirtschaftlichen Reststoffe gilt das Gewinnungsgebiet und damit die Waldfläche, auf welcher die Holzernte stattfindet, bei welcher die forstwirtschaftlichen Reststoffe anfallen.

- **Ressourceneffizienz:** Für die Herstellung der Pellets werden ausschließlich Reststoffe aus Biomasse gemäß den SURE-Systemgrundsätzen eingesetzt (siehe auch Definition der zulässigen Holzrohstoffe).
- **SURE-EU-System:** SURE steht für ‚Sustainable Resources Verification Scheme‘. Systemgeberin und Betreiberin ist die Sustainable Resources Verification Scheme GmbH. Das Zertifizierungssystem SURE-EU wurde 2019 für den Nachweis von Nachhaltigkeitskriterien und Anforderungen an die Treibhausgasminde rung bei der Erzeugung und Verwendung von Biomasse geschaffen. Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 22. April 2022 ist der SURE-EU-Standard zur Verifizierung der in der EU-Richtlinie 2018/2001 (RED II) definierten Mindestvorgaben an die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung für die Strom- oder Wärmeproduktion und den damit verbundenen Treibhausgas-Minderungspflichten anerkannt.
- **Treibhausgasbilanz:** Die Treibhausgasberechnung im Rahmen des Add-ons „Holzbrennstoff mit begrenztem CO₂-Fußabdruck“ folgt einem Cradle-to-Gate-Ansatz zur Ermittlung eines produktbezogenen Carbon Footprints in methodischer Anlehnung an die ISO-Normen 14040, 14044 und 14067 gemäß der im SURE-Systemdokument „Add-on-Kriterien im SURE-EU-System“ beschriebenen Methodik. Die Treibhausgasberechnung basiert auf standortspezifischen Primärdaten und anerkannten Emissionsfaktoren.

1.2 Mitgeltende Gesetze, Normen und Richtlinien

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den nachfolgend genannten Gesetzen, Verordnungen, Normen und Richtlinien in jeweils den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich dieser Gütesicherung beziehen. In jeweils gültiger Fassung sind als Grundlage der Gütesicherung – soweit zutreffend – einzuhalten:

- DIN EN ISO 17225-1 (Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen)
- DIN EN ISO 17225-2 (Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets)
- DIN EN ISO 17829 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung der Länge und des Durchmessers von Pellets)
- DIN EN ISO 18134-1 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Wassergehaltes – Teil 1: Referenzverfahren)
- DIN EN ISO 18134-2 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Wassergehaltes – Teil 2: Vereinfachtes Verfahren)
- DIN EN ISO 18122 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Aschegehaltes)

Güte- und Prüfbestimmungen

- DIN EN ISO 17831 1 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Pellets und Briquets – Teil 1: Pellets)
- DIN EN ISO 17828 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung der Schüttdichte)
- DIN EN ISO 5370 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Feinanteils in Pellets)
- DIN EN ISO 18125 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Heizwertes)
- DIN EN ISO 16948 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Gesamtgehaltes an Kohlenstoff, Wasserstoff und Stickstoff)
- DIN EN ISO 16994 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Gesamtgehaltes an Schwefel und Chlor)
- DIN EN ISO 16968 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung von Spurenelementen)
- DIN EN ISO 21404 (Biogene Festbrennstoffe – Bestimmung des Asche-Schmelzverhaltens)
- DIN EN ISO 20023 (Biogene Festbrennstoffe – Sicherheit von Pellets aus biogenen Festbrennstoffen – Sicherer Umgang und Lagerung von Holzpellets in häuslichen und anderen kleinen Feuerstätten)
- DIN EN ISO 18135:2017-08 (Biogene Festbrennstoffe – Probenahme)
- DIN EN ISO 9001:2015: Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
- VDI-Richtlinie VDI 3464 Blatt 1, Emissionsminderung – Lagerung und Umschlag von Holzpellets beim Verbraucher – Anforderungen unter Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekten
- VDI-Richtlinie 3465 Emissionsminderung – Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen
- International Accreditation Forum (IAF): Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten, Deutsche Übersetzung des IAF Dokumentes „IAF MD 1:2023“ durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS)
- Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II)
- Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III)
- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023 (Fundstelle: BAnz AT 29.12.2023 B1)

Die Gütegemeinschaft prüft die Einhaltung der vorstehenden Regelwerke nicht selbst; vielmehr wird deren Einhaltung als verbindliche Grundlage für das Recht zur Führung des Gütezeichens vorausgesetzt. Der Gütegemeinschaft sind im Rahmen der Erstprüfung und Fremdüberwachung entsprechende Nachweise vorzulegen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung von CPP-Pellets

Die grundlegenden Anforderungen an gütegesicherte Certified Premium Pellets, deren Erfüllung zwingend für die Vergabe des Gütezeichens vorgeschrieben wird, sind in den nachfolgenden Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführt.

Für die Herstellung von gütegesicherten Certified Premium Pellets müssen die Pelletproduzenten zu jeder Zeit strenge produktbezogene Anforderungen sowie Anforderungen an die unternehmensinternen Prozesse einhalten. Die lückenlose Einhaltung dieser Anforderungen wird mittels Eigen- und Fremdüberwachung regelmäßig überprüft und dokumentiert.

2.1 Produktionsverfahren

Als anerkannter technischer Standard, der im Bereich der Pelletherstellung nicht nur die übliche Produktionspraxis abbildet, sondern auch Eingang in regulatorische Anforderungen wie z. B. die Bundes-Immissionschutzverordnungen, gefunden hat, wird im Folgenden für die Beschreibung der Produktionsprozesse auf die Prozessbeschreibungen der VDI-Richtlinien 3465 (Seite 4) und 3464 Blatt 1 (Bild 1) als Standardverfahren mit den Bestandteilen: „Anlieferung, innerbetrieblicher Transport und Lagerung der Rohstoffe, Aufbereitung der Rohstoffe, Produktionsprozess, Lagerung und Verladung der Produkte“ verwiesen. Auf Grundlage der vorgenannten Richtlinien ist vom Gütezeichenbenutzer nach den Vorgaben der DIN EN ISO 9001 ein eigenes internes standardisiertes Verfahren zu definieren und dauerhaft anzuwenden, um die Erfüllung der Produktmerkmale nach Abschnitt 8.1 e) [2] DIN EN ISO 9001 zu gewährleisten.

Als Grundlage für die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 beschriebenen produktbezogenen Anforderungen an Pelletproduzenten müssen Gütezeichenbenutzer standardisierte Verfahren definieren und fortlaufend anwenden. Diese Überwachungsverfahren sowie die fortlaufende und transparente schriftliche Dokumentation der Überwachungsergebnisse durch Eigenüberwachung ermöglichen es im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 3 – Erstprüfung, Eigenüberwachung und Fremdüberwachung – die Einhaltung aller Gütebestimmungen durch die Gütezeichenbenutzer sicherzustellen.

2.1.1 Anlieferung und Warenannahme

Prüfung der Zulässigkeit der Holzrohstoffe und Presshilfsmittel (Additive) gemäß DIN EN ISO 17225-1 und DIN EN ISO 17225-2 Tabelle 1f) (Abschnitt 2.2.1 und 2.2.3) sowie der relevanten Anforderungen an Regionalität und Ressourceneffizienz des SURE-Systemdokuments „Add-on-Kriterien“ (Abschnitt 2.2.2). Liegt keine Zulässigkeit der Holzrohstoffe und Presshilfsmittel vor, ist ihre Verwendung für die Herstellung gütegesicherter Pellets nicht zulässig und eine räumliche Trennung von konformem Eingangsmaterial nötig.

Für die Überwachung und das Reklamationswesen muss der Gütezeichenbenutzer gemäß Abschnitt 7.5 der DIN EN ISO 9001 „dokumentierte Informationen, welche die Organisation als notwendig für die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements bestimmt hat“ als nachvollziehbare schriftliche Belege und für eine Dauer von fünf Jahren vorhalten:

Gemäß Vorgabe Abschnitt 6.2 DIN EN ISO 17225-1 und Tabelle 1 der DIN EN ISO 17225-2 zu Art und Menge der eingesetzten Holzrohstoffe und Presshilfsmittel (Additive) gemäß Tabelle 1 und SURE-Systemdokument „Add-on-Kriterien“

Abschnitt 2.2.2 sowie Angaben zum Herkunftsort (eindeutige Adressangabe oder Geokoordinaten).

2.1.2 Pelletproduktion

Der Gütezeichenbenutzer muss bei der Herstellung folgendes gewährleisten:

- a) Nach den Vorgaben der DIN EN ISO 9001 Abschnitt 7.1.5.2 sind Prüf-, Mess- und Wiegeeinrichtungen, deren Ergebnisse für die Einhaltung der CPP-Anforderungen an die Produktqualität gemäß DIN EN ISO 17225-2 herangezogen werden, vor ihrer erstmaligen arbeitswöchentlichen Verwendung und anschließend in angemessenen Zeitabständen auf ihre Eignung und Funktionsfähigkeit

zu überprüfen. Werden Abweichungen der Ergebnisse zwischen Fremd- und Eigenüberwachung festgestellt, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben;

- b) Nach den Vorgaben der DIN EN ISO 9001 Abschnitt 7.1.3 sind Produktionsanlagen, Förderwege, Lagerbereiche, Abpackanlagen für kleine und große Säcke und sonstige qualitätsrelevante Betriebsmittel nach einem festgelegten Wartungs- und Reinigungsplan zu betreiben. Art, Umfang und Häufigkeit der Maßnahmen sind so festzulegen, dass Verunreinigungen, Vermischungen, technische Beeinträchtigungen vermieden werden.

Für die Überwachung und das Reklamationswesen muss der Gütezeichenbenutzer gemäß Abschnitt 7.5 der DIN EN ISO 9001 „dokumentierte Informationen, welche die Organisation

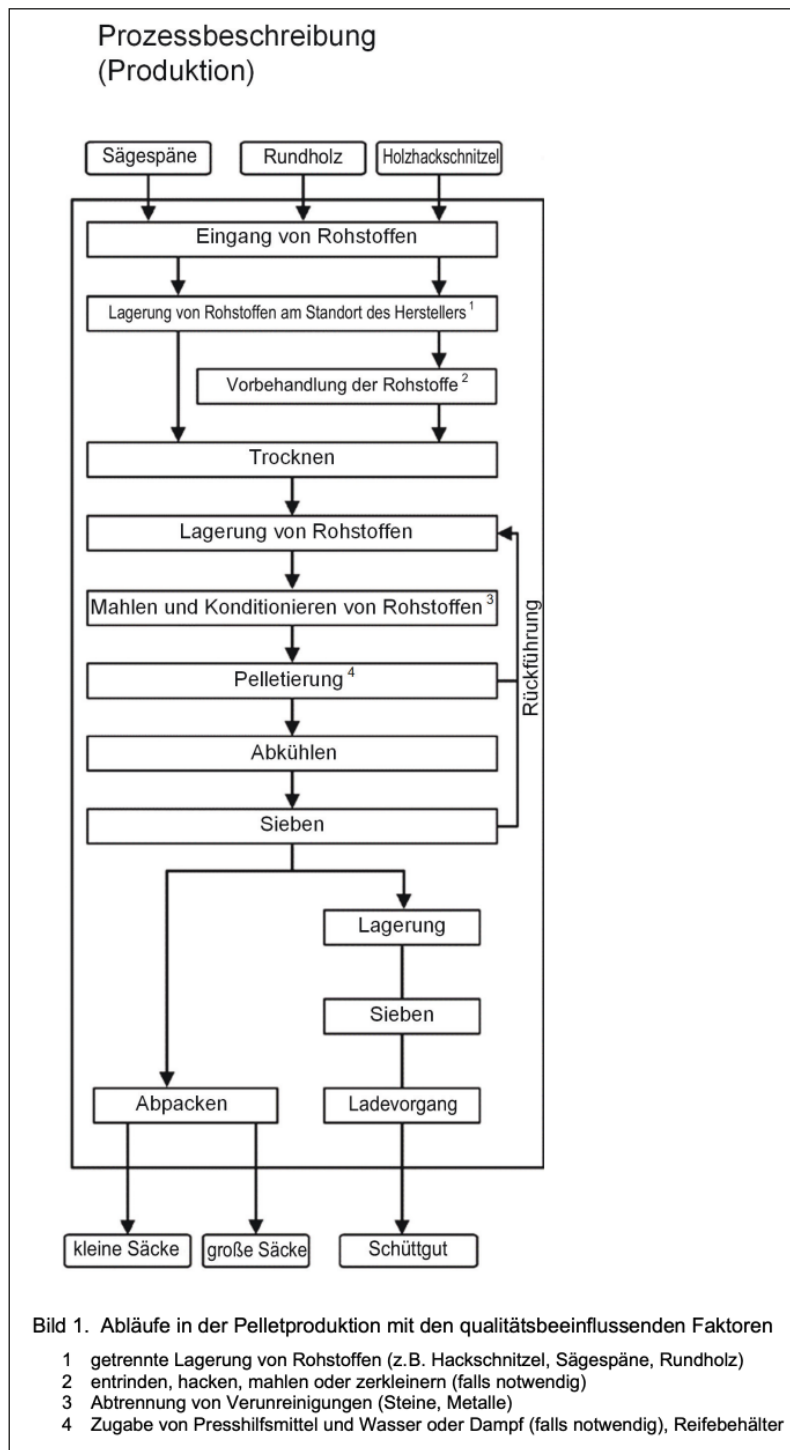


Abbildung 1:

Abläufe in der Pelletproduktion mit den qualitätsbeeinflussenden Faktoren; 1 – getrennte Lagerung von Rohstoffen (z.B. Hackschnitzel, Sägespäne, Rundholz); 2 – entrinden, hacken, mahlen oder zerkleinern (falls notwendig); 3 – Abtrennung von Verunreinigungen (Steine, Metalle); 4 – Zugabe von Presshilfsmittel und Wasser oder Dampf (falls notwendig), Reifebehälter;

Quelle: VDI-Richtlinie 3464 Blatt 1: Emissionsminderung – Lagerung und Umschlag von Holzpellets beim Verbraucher – Anforderungen unter Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekten)

Güte- und Prüfbestimmungen

als notwendig für die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements bestimmt hat“ für eine Dauer von mindestens fünf Jahren vorhalten:

- a) dokumentierte Vorgaben für eine qualitätsgerechte Durchführung, Steuerung und Überwachung der Herstellung der Pellets;
- b) Nachweise über durchgeführte Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen an Produktionsanlagen, Förderwegen, Lagerbereichen, Abfülleinrichtungen und sonstigen qualitätsrelevanten Betriebsmitteln einschließlich Aufzeichnungen über besondere Vorkommnisse im Betriebsablauf sowie Überprüfung qualitätsrelevanter Prüf-, Mess- und Wiegeeinrichtungen, einschließlich durchgeführter Eigensprüfungen.

2.1.3 Lagerung, Verladung und Dokumentation

Der Gütezeichenbenutzer muss gemäß den Vorgaben der DIN EN ISO 9001 sowie nach Abschnitt 3.1 der SURE-Add-on-Kriterien ein werkseigenes Steuerungssystem für Pellets schaffen und umsetzen, mit dem eine dauerhafte Überwachung und Dokumentation der Produktions- und Verkaufsmengen ermöglicht wird.

- a) gemäß Abschnitt 3.1 der SURE-Add-on-Kriterien eine „Identity Preservation“ (Produktidentität) und damit eine Erfassung der Mengen an produzierten, gelagerten und verkauften CPP-Pellets (lose Pellets und Ware in kleinen und großen Säcken) mit entsprechenden Mengen- und Zeitangaben und entsprechenden Lieferscheinen, die eine Abgrenzung zu weiteren nicht gütegesicherten Pellets ermöglichen;
- b) Überprüfung, dass die Summe der ausgelieferten gütegesicherten CPP-Pellets die produzierte Menge gütegesicherter Pellets nicht überschreitet.

Nach den Vorgaben der Tabelle 1 e) der DIN EN ISO 17225-2 ist ein Gütezeichenbenutzer verpflichtet, „an der letzten Verladestelle beim Transport von Schüttgut (zum Zeitpunkt der Verladung) und in kleinen (bis zu 20 kg) und großen Säcken (zum Zeitpunkt des Abpackens) den Feinanteil unter einem Prozent der Masse“ sicherzustellen. Für CPP-Pellets ist durch entsprechenden Einsatz von Siebinstrumenten nach Abschnitt 5.3.2 der VDI 3464-Richtlinie Blatt 1 ein Feinanteil von maximal 0,5 % der Masse der Pellets erlaubt. Nach der Absiebung des Feinanteils ist eine Lagerung nur in Form von großen Säcken oder speziellen Behältnissen zulässig. Nach Abschnitt 5.3.2 der VDI-Richtlinie 3464 Blatt 1 sind „regelmäßige Kontrolle und Reinigung von Manipulationsflächen, Silos, Fördereinrichtungen und Transportfahrzeugen in Bezug auf Verschmutzungen und Feinanteil“ durchzuführen.

Bei dem Transport von Pellets als Schüttgut nach Abschnitt 5.1 der DIN EN ISO 20023 gilt „Das Beladen der Fahrzeuge ist nur bei einer Pellettemperatur von unter 40 °C zulässig. Überschreitet die Umgebungstemperatur 35 °C, ist eine Pellettemperatur von höchstens 45 °C tolerierbar“. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist eine Auslieferung von CPP-Pellets grundsätzlich ausgeschlossen oder muss unter nachprüfbarem Verweis auf die Umgebungstemperatur schriftlich festgehalten werden.

Die folgenden verpflichtenden Informationen, welche Gütezeichenbenutzer ihren Kunden auf den Lieferbelegen der Pellets mitteilen müssen, dienen dazu, eindeutig nachvollziehen zu können, dass es sich um RAL gütegesicherte Certified Premium Pellets handelt.

- a) das RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets,
- b) Gütezeichennummer,
- c) gütegemeinschaftsinterne Hersteller-Identifikationsnummer,
- d) Auslieferungsart nach Abschnitt 5.1 DIN EN ISO 20023 „als Schüttgut“, „Bigbags“ oder „kleinen Säcken“, Gewicht der gelieferten Pellets in kg nach Anhang E der VDI-Richtlinie 3464 Blatt 1 sowie Durchmesser der Pellets gemäß Tabelle 1 DIN EN ISO 17225-2,
- e) nach den Vorgaben des Anhang E der VDI-Richtlinie 3464 Blatt 1 „Lieferdatum“, „Kfz-Kennzeichen Lieferfahrzeug“, sowie Hinweis gemäß Abschnitt 5.1 der DIN EN ISO 20023, dass „überschreitet die Umgebungstemperatur 35 °C, ist eine Pellettemperatur von höchstens 45 °C tolerierbar“, sofern relevant (siehe Abschnitt 2.1.3).

2.2 Warenspezifikationen

Die produktbezogenen Anforderungen bestehen aus Vorgaben bezüglich der Produkteigenschaften der Pellets (Abschnitt 2.2.4), aus Vorgaben bezogen auf die zulässigen Holzrohstoffe (Abschnitt 2.2.1), aus Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Additive (Abschnitt 2.2.3) sowie aus Anforderungen an Ressourceneffizienz, Regionalität und Treibhausgasbilanz im Zusammenhang mit Anbau, Ernte, Transport und Herstellung des Brennstoffs Holzpellets (Abschnitt 2.2.2).

2.2.1 Zulässige Holzrohstoffe

In Übereinstimmung mit der DIN EN ISO 17225-1 und DIN EN ISO 17225-2 sind ausschließlich die in Tabelle 1 aufgeführten Holzrohstoffe für die Produktion von gütegesicherten Certified Premium Pellets zulässig. Gemäß der Klassifizierung von biogenen Festbrennstoffen nach DIN EN ISO 17225-1 und den dort aufgestellten Anforderungen an Holzrohstoffe für Pellets der Eigenschaftsklasse A1 nach DIN EN ISO 17225-2 sind ausschließlich naturbelassenes Holz, chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Holz-Reststoffe der Säge- und Holzverarbeitenden Industrie sowie forstwirtschaftliche Reststoffe zulässig. Die entsprechenden Holzrohstoff-Kategorien sind in der internationalen Norm DIN EN ISO 17225-1 definiert.

Im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß Abschnitt 3.2 und den Vorgaben der DIN EN ISO 17225-1 und DIN EN ISO 17225-2 sind Art und Herkunft der für die Herstellung der Pellets verwendeten Holzrohstoffe ebenso wie die erzeugten Produktionsmengen lückenlos und nachvollziehbar durch die Gütezeichenbenutzer gemäß Abschnitt 3.2.2.2 zu dokumentieren. Entsprechende Aufzeichnungen müssen die Gütezeichenbenutzer dem Fremdprüfer im Rahmen der Erstprüfung und der regelmäßigen Fremdüberwachung sowie der Gütegemeinschaft jederzeit auf Verlangen vorlegen.

Tabelle 1: Zulässige Holzrohstoffe für die Pelletproduktion nach DIN EN ISO 17225-1

Zulässige Holzrohstoffe für die Pelletproduktion	Klassifizierung nach DIN EN ISO 17225-1:2021-10
Chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Holz-Reststoffe aus der Säge- und Holzverarbeitenden Industrie ^{a)}	1.2.1
Rundholz ^{b) c)}	1.1.3
a) Gemäß der Tabelle 1 a) der DIN EN ISO 17225-2 sind „vernachlässigbare Mengen an Leim, Schmierfett und anderen Additiven der Holzproduktion, die in Sägewerken bei der Produktion von Holz und Holzzeugnissen aus naturbelassenem Holz eingesetzt werden, zulässig, wenn alle chemischen Parameter der Pellets eindeutig innerhalb der Grenzwerte liegen und/oder die Konzentrationen zu gering sind, um berücksichtigt zu werden“. b) Gemäß der Tabelle 1 a) der DIN EN ISO 17225-2 wird der geringfügige Einsatz von Polterschutzmitteln zur Vermeidung von Käferbefall oder Schäden bei naturbelassenem Holz für eine zeitlich verzögerte Verarbeitung in den vorliegenden Prüfbestimmungen ebenfalls als Additiv analog zu den chemisch unbehandelten Nebenprodukten und Holz-Reststoffen eingestuft. c) Hierbei handelt es sich ausschließlich um forstwirtschaftliche Reststoffe nach 2.2.1 und 2.2.2, welche beispielsweise beim Holzeinschlag als Nebenprodukt oder bei Durchforstungsmaßnahmen anfallen.	

2.2.2 Ressourceneffizienz, Regionalität und Treibhausgasbilanz

Das SURE-EU-System wurde 2019 zur Zertifizierung von Nachhaltigkeitskriterien und Anforderungen an die Treibhausgasminderung im Zusammenhang mit der Erzeugung und Verwendung von Biomasse im Rahmen der EU-Richtlinie 2018/2001 (RED II) geschaffen. Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 22. April 2022 ist der SURE-EU-Standard zur Verifizierung der in der RED II definierten Mindestvorgaben an die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung für die Strom- und Wärmeproduktion und den damit verbundenen Treibhausgas-Minderungspflichten anerkannt. Ab dem 21. Mai 2025 war die RED III in der Europäischen Union verbindlich anzuwenden und ersetzte damit die RED II, welche ihre Gültigkeit verlor. Die entsprechend überarbeitete

ten SURE-Systemgrundsätze gelten ab Anwendungsbeginn der RED III.

Die in der RED III definierten Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgas-Minderungspflichten bilden dabei als Mindestanforderungen die Grundlage für die Einführung von Managementprozessen und Umweltstandards im Bioenergiesektor und den damit verbundenen Lieferketten. Die von SURE definierten „Add-on-Kriterien“ (Tabelle 2) bieten Unternehmen die Möglichkeit, über die Mindestanforderungen der RED III hinaus zusätzliche Anforderungen an eine verantwortungsvolle Biomassenutzung sowie eine ambitionierte produktbezogene Treibhausgasbilanz verlässlich nachzuweisen, von unabhängiger Stelle verifizieren zu lassen und über eine entsprechende Zertifizierung zu dokumentieren.

Tabelle 2: Add-on-Kriterien im SURE-EU-System

Add-on-Kriterium im SURE-EU-System	Gütebestimmung	Prüfbestimmung
Add-on „Regionale Brennstoffproduktion“	Als Rohstoffbasis für die Herstellung der Pellets dürfen ausschließlich regionale Holzrohstoffe verwendet werden. Die Entfernung zwischen dem Herkunftsort der Holzrohstoffe und dem Produktionsort der Pellets darf 200 km nicht überschreiten.	Aufzeichnungen über betriebsinterne und betriebsexterne Rohstofflieferungen. Dokumentation von Informationen über Art und Menge der verwendeten Biomasse. Bei externen Rohstofflieferungen Angabe des Herkunftsortes mittels eindeutiger Adresse oder Geokoordinaten.
Add-on „Ressourceneffizienz“	Als Rohstoffbasis für die Herstellung der Pellets dürfen ausschließlich Reststoffe aus Biomasse gemäß den SURE-Systemgrundsätzen verwendet werden.	Aufzeichnungen über betriebsinterne und betriebsexterne Rohstofflieferungen. Dokumentation von Informationen über Art und Menge der verwendeten Biomasse.
Add-on „Holzbrennstoff mit begrenztem CO₂-Fußabdruck“	Die Treibhausgasbilanzierung im Rahmen des Add-ons „Holzbrennstoff mit begrenztem CO ₂ -Fußabdruck“ erfolgt im Systemrahmen „Wiege bis Werkstor“ (Cradle-to-Gate). Erfasst werden sämtliche treibhausgasrelevanten Prozesse von der Bereitstellung der eingesetzten Holzrohstoffe bis zum Werkstor des Pelletproduzenten. Die Gesamtemissionen, die mit der Herstellung des Holzbrennstoffs Pellets bis Werkstor verbunden sind, dürfen den Referenzwert von 7,0 g CO ₂ -Äquivalent pro MJ Pellets (unterer Heizwert) nicht überschreiten.	Fortlaufende Erfassung – im Rahmen der Eigenüberwachung – aller standortspezifischen Primärdaten, die zur Treibhausgasberechnung gemäß der im SURE-Systemdokument „Add-on-Kriterien im SURE-EU-System“ beschriebenen Methodik und Datengrundlage erforderlich sind. Die Treibhausgasberechnung im Rahmen dieses Add-ons folgt einem Cradle-to-Gate-Ansatz zur Ermittlung eines produktbezogenen Carbon Footprints in methodischer Anlehnung an die ISO-Normen 14040, 14044 und 14067. Die Treibhausgasberechnung basiert auf standortspezifischen Primärdaten und anerkannten Emissionsfaktoren. Als Quellen für Emissionsfaktoren werden qualitätsgesicherte Ökobilanzdatenbanken, offiziell veröffentlichte, wissenschaftlich fundierte Quellen oder gleichwertige, methodisch nachvollziehbare Datensätze anerkannt.

Güte- und Prüfbestimmungen

Die Add-on-Kriterien „Ressourceneffizienz“, „Regionale Brennstoffproduktion“ und „Holzbrennstoff mit begrenztem CO₂-Fußabdruck“ gemäß Tabelle 2 sind Bestandteil der vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen und daher für die Produktion von gütegesicherten Certified Premium Pellets zwingend einzuhalten. Die inhaltlichen Vorgaben (Gütebestimmungen) und Prüfkriterien (Prüfbestimmungen) werden im SURE-Systemdokument „Add-on-Kriterien im SURE-EU-System“ und den begleitenden Checklisten im Detail beschrieben.

Die Einhaltung dieser Add-on-Kriterien sowie die Einhaltung der im SURE-EU-System vorgegebenen Mindeststandards an die nachhaltige Biomasseerzeugung und -nutzung, die Treibhausgas-Minderungspflichten sowie die Umsetzung der zugrunde liegenden Managementprozesse gemäß Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) ist vom Gütezeichenbenutzer gegenüber dem Güteausschuss in geeigneter Form nachzuweisen.

Im Rahmen der Eigenüberwachung (Abschnitt 3.2) sind – zum Nachweis der Einhaltung der Add-on-Kriterien „Regionale Brennstoffproduktion“ und „Ressourceneffizienz“ – Art, Menge und Herkunftsort der für die Herstellung der Pellets verwendeten Holzrohstoffe lückenlos und nachvollziehbar durch die Gütezeichenbenutzer gemäß den Vorgaben in Abschnitt 3.2.2.2 zu dokumentieren. Entsprechende Aufzeichnungen müssen die Gütezeichenbenutzer dem Fremdprüfer im Rahmen der Erstprüfung und Fremdüberwachung sowie der Gütegemeinschaft jederzeit auf Verlangen vorlegen.

Der Gütezeichenbenutzer muss im Rahmen der Eigenüberwachung lückenlos und nachvollziehbar gemäß den Vorgaben in Abschnitt 3.2.2.2 alle standortspezifischen Primärdaten, die zur Treibhausgasberechnung gemäß der im SURE-Systemdokument „Add-on-Kriterien im SURE-EU-System“ beschriebenen Methodik und Datengrundlage erforderlich sind, erfassen. Gemäß den Vorgaben zur Treibhausgasberechnung im SURE-Systemdokument „Add-on-Kriterien im SURE-EU-System“ wird im Zuge der Erstprüfung sowie der Fremdüberwachung nach den Abschnitten 3.1 und 3.3 die Treibhausgasbilanz der Pellets ermittelt, um festzustellen, ob die Gütebestimmungen hinsichtlich des Add-on-Kriteriums „Holzbrennstoff mit begrenztem CO₂-Fußabdruck“ eingehalten werden.

2.2.3 Zulässige Presshilfsmittel (Additive)

Gemäß der Tabelle 1 der DIN EN ISO 17225-2 ist der Einsatz von „Additiven bis zu einer Menge unter 2 % der Gesamtmasse der Pellets (im Anlieferungszustand) erlaubt“. Aufgrund der hohen Qualitätsstandards von CPP-Pellets darf die Menge der Additive für deren Produktion maximal 1,6 % der Gesamtmasse der Pellets betragen. Nach Tabelle 1 f) der DIN EN ISO 17225-2 sind „Art und Menge von Additiven zur Unterstützung der Herstellung, Lieferung oder Verbrennung (z. B. Presshilfsmittel, Inhibitoren der Schlackebildung oder andere Additive wie z. B. Stärke, Maismehl, Kartoffelmehl, pflanzliches Öl, Lignin)“ anzugeben.

Gemäß Tabelle 1 f) der DIN EN ISO 17225-2 sind „Art und Menge von Additiven anzugeben“, weswegen sie ebenfalls kontinuierlich und nachvollziehbar im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 dokumentiert werden müssen. Entsprechende Aufzeichnungen müssen die Gütezeichenbenutzer dem Fremdprüfer im Rahmen der Erstprüfung und Fremdüberwachung sowie der Gütegemeinschaft jederzeit auf Verlangen vorlegen. Der Prüfbericht im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung muss die Art des Additivs (z. B. Stärke, Pflanzenöl etc.), die eingesetzte Menge des Additivs (absolute Masse und Massenanteil im Verhältnis zur Gesamtmasse der im gleichen Zeitraum produzierten Menge an Pellets) und den Handelsnamen des verwendeten Additivs ausweisen.

Anmerkung: Geringfügige Spuren z. B. von Schmierfett oder anderen Schmiermitteln, die im Zuge der Bereitstellung und Verarbeitung der Holzrohstoffe mit diesen in Kontakt kommen können, werden nicht als Additive angesehen.

2.2.4 Qualitätsparameter

Die Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften der Pellets sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die für die Vergabe dieses Gütezeichens vorgegebenen Grenzwerte halten die Grenzwerte für Pellets der Eigenschaftsklasse A1 der Norm DIN EN ISO 17225-2 vollumfänglich ein und gehen bei besonders qualitätsrelevanten Eigenschaften teils deutlich über die Vorgaben der Norm hinaus. So sind die Grenzwerte für Wassergehalt, Aschegehalt, Feinanteil, unterer Heizwert, Schüttdichte, Additive, Stickstoff, Schwefel und Asche-Schmelzverhalten (Erweichungstemperatur) anspruchsvoller als in der Norm definiert.

Die Prüfergebnisse im Rahmen der Erstprüfung und Fremdüberwachung gemäß den Abschnitten 3.1 und 3.3 werden als konform angesehen, wenn die durch das Prüflabor übermittelten Analysewerte die in Tabelle 3 festgesetzten Grenzwerte für jede einzelne Produkteigenschaft einhalten.

Im Rahmen der Eigenüberwachung nach Abschnitt 3.2 werden die Produkteigenschaften, die durch die Tabelle 1 der DIN EN ISO 17225-2 und die VDI-Richtlinie 3464 Blatt 1 vorgegeben werden, wie der Wassergehalt, mechanische Festigkeit, Länge, Feinanteil und Temperatur durch die Gütezeichenbenutzer regelmäßig und fortlaufend selbst gemäß Abschnitt 3.2.2 geprüft und die Prüfergebnisse gemäß Abschnitt 3.2.2.2 dokumentiert.

Die Gütezeichenbenutzer sind außerdem dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen selbst Kontrollproben zur Qualitätssicherung oder als Beweismittel zu entnehmen und diese ordnungsgemäß aufzubewahren (siehe Abschnitt 3.2.2.1).

Tabelle 3: Grenzwerte für die prüfpflichtigen Produkteigenschaften von Pellets (Kriterien und Reihenfolge nach Vorgaben der Tabelle 1 DIN EN ISO 17225-2)

Eigenschaft	Einheit	Grenzwerte CPP	Grenzwerte Norm	Prüfnorm
Durchmesser ^{a)}	mm	6 ± 1 oder 8 ± 1	6 ± 1 oder 8 ± 1	ISO 17829
Länge [L] ^{a)}	mm	3,15 < L ≤ 40 ^{c)}	3,15 < L ≤ 40 ^{c)}	ISO 17829
Wassergehalt ^{a)}	m-%	≤ 9,0	≤ 10,0	ISO 18134
Aschegehalt ^{b)}	m-%	≤ 0,5	≤ 0,7	ISO 18122
mechanische Festigkeit ^{a)}	m-%	≥ 98,0 ^{d)}	≥ 98,0 ^{d)}	ISO 17831-1
Feinanteil (< 3,15 mm) ^{a)}	m-%	≤ 0,5	≤ 1,0	ISO 5370
Temperatur der Pellets	°C	≤ 40 ^{f)}	–	–
unterer Heizwert Hu ^{a)}	kWh/kg	≥ 4,7 ^{g)}	≥ 4,6 ^{g)}	ISO 18125
Schüttdichte (BD) ^{a)}	kg/m ³	630 ≤ BD ≤ 750	600 ≤ BD ≤ 750	ISO 17828
Additive ^{a)}	m-%	≤ 1,6 ^{h)}	≤ 2,0 ^{h)}	–
Stickstoff ^{b)}	m-%	≤ 0,2	≤ 0,3	ISO 16948
Schwefel ^{b)}	m-%	≤ 0,02	≤ 0,04	ISO 16994
Chlor ^{b)}	m-%	≤ 0,02	≤ 0,02	ISO 16994
Arsen ^{b)}	mg/kg	≤ 1,0	≤ 1,0	ISO 16968
Cadmium ^{b)}	mg/kg	≤ 0,5	≤ 0,5	ISO 16968
Chrom ^{b)}	mg/kg	≤ 10	≤ 10	ISO 16968
Kupfer ^{b)}	mg/kg	≤ 10	≤ 10	ISO 16968
Blei ^{b)}	mg/kg	≤ 10	≤ 10	ISO 16968
Quecksilber ^{b)}	mg/kg	≤ 0,1	≤ 0,1	ISO 16968
Nickel ^{b)}	mg/kg	≤ 10	≤ 10	ISO 16968
Zink ^{b)}	mg/kg	≤ 100	≤ 100	ISO 16968
Asche-Schmelzverhalten (Erweichungstemperatur [DT]) ⁱ⁾	°C	≥ 1250	≥ 1200	ISO 21404

a) Jeweils im Anlieferungszustand. Nach DIN EN ISO 17225-2 Tabelle 1 c) wird empfohlen, „die Menge an Pellets, % der Masse, anzugeben, die kürzer sind als 10 mm“.

b) wasserfrei

c) Nach Tabelle 1 a) der DIN EN ISO 17225-2: „Die Menge von Pellets, die länger als 40 mm sind, darf bis zu 1 % der Masse betragen. Die maximale Länge muss 45 mm betragen“.

d) Nach Tabelle 1 e) der DIN EN ISO 17225-2: „An der letzten Verladestelle beim Transport von Schüttgut (zum Zeitpunkt der Verladung) und in kleinen (bis zu 20 kg) und großen Säcken (zum Zeitpunkt des Abpackens)“.

f) bei der Beladung von Fahrzeugen für die Auslieferung an Verbraucher; ≤ 40 °C; bei Umgebungstemperaturen > 35 °C höchstens 45 °C (Abschnitt 5.1 DIN EN ISO 20023)

g) entspricht 17 MJ/kg

h) Die Menge der Additive in der Produktion ist auf 1,6 m-% beschränkt.

i) Nach Tabelle 1 h) der DIN EN ISO 17225-2 gilt: „Es wird empfohlen, sämtliche charakteristischen Temperaturen (Temperatur am Beginn der Schrumpfung (SST), Erweichungstemperatur (DT), Halbkugeltemperatur (HT) und Fließtemperatur (FT) bei oxidierenden Bedingungen anzugeben. Die Vorveraschungstemperatur muss 815 °C betragen.“ Der Grenzwert bezieht sich auf die „Erweichungstemperatur (DT)“ nach Tabelle 1 DIN EN ISO 17225-2.

3 Überwachung

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung
- Eigenüberwachung
- Fremdüberwachung
- Wiederholungsprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung
- Prüf- und Überwachungsberichte
- Prüfkosten
- Prüfbeauftragte

3.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist zwingende Voraussetzung für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Certified Premium Pellets. Umfang und Inhalt der Erstprüfung richten sich nach den Güte- und Prüfbestimmungen. Im Rahmen der Erstprüfung wird geprüft, ob die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen vom Antragsteller ordnungsgemäß und lückenlos erfüllt werden. Die Erstprüfung erfolgt vor Ort im Werk des Pelletproduzenten.

Die Erstprüfung muss gemäß den Durchführungsbestimmungen bei der Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e. V. beantragt und durchgeführt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen und den von der Gütegemeinschaft anerkannten Fremdprüfer in die Lage zu versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen. Der Antragsteller ist außerdem verpflichtet, dem Fremdprüfer bei der Erstprüfung bereits vorliegende Aufzeichnungen über betriebsinterne Prüfungen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Multistandort-Zertifizierung

Ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe darf die Anforderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen gleichzeitig an mehreren seiner/ihrer Standorte umsetzen. Deren Einhaltung muss dann im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung für jeden Standort separat nachgewiesen werden. Mehrere Standorte eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe werden dann als ein Gütezeichenbenutzer unter einer einzigen Hersteller-Identifikationsnummer geführt.

Als Multistandort-Unternehmen im Sinne der Abschnitte 2.4 und 3.3 der IAF MD 1:2023 und damit dieser Güte- und Prüfbestimmungen gilt eine Organisation mit einem einzigen Managementsystem, welches die Tätigkeiten im Bereich Pelletproduktion koordiniert und steuert (nachfolgend entsprechend den Vorgaben des IAF MD „Zentrale“ genannt). In der Zentrale werden das Qualitätsmanagement sowie die zugehörigen Prozesse für ein Netzwerk von Standorten geplant, gesteuert und umgesetzt.

Nach Abschnitt 3.3 der IAF MD 1:2023 muss eine Multistandort-Organisation „keine einzelne Rechtsperson sein, allerdings müssen alle Standorte eine rechtliche oder vertragliche Bindung mit der Zentrale der Organisation haben und einem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, das durch die Zentrale festgelegt und eingerichtet wird und der regelmäßigen Überwachung sowie internen Audits durch die Zentrale unterliegt“. Dafür ist es notwendig, dass die Zentrale gemäß Abschnitt 5.6 IAF MD 1:2023 sicherstellt, „dass Daten von allen Standorten erhoben und analysiert werden, und muss nachweisen können, dass sie in dieser

Hinsicht die Befugnis und Fähigkeit zur Einleitung organisatorischer Änderungen u. a. in Bezug auf Folgendes hat: (i) Systemdokumentation und Systemveränderungen, (ii) Managementbewertung, (iii) Beschwerden, (iv) Bewertung von Korrekturmaßnahmen, (v) Planung interner Audits und Bewertung der Ergebnisse und (vi) gesetzliche und behördliche Anforderungen die anwendbaren Normen betreffend“.

Für die Umsetzung dieser oben genannten Vorgaben ist das Multistandort-Unternehmen gegenüber der Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e. V. vertraglich dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Güte- und Prüfbestimmungen an allen Standorten vollständig umgesetzt werden.

3.2 Eigenüberwachung

Gütezeichenbenutzer sind zu einer kontinuierlichen und jederzeit reproduzierbaren Eigenüberwachung verpflichtet. Sie müssen die Einhaltung der Anforderungen aus den Güte- und Prüfbestimmungen fortlaufend selbst überwachen, sorgfältig und nachvollziehbar dokumentieren sowie gegenüber der Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e. V. auf Verlangen jederzeit nachweisen können. Alle schriftlichen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Eigenüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Gütezeichenbenutzer müssen über geeignetes Fachpersonal, Einrichtungen und Geräte nach den Vorgaben der DIN EN ISO 9001 verfügen.

3.2.1 Innerbetriebliche Qualitätssicherung

Die innerbetriebliche Qualitätssicherung dient der Eigenüberwachung der produkt- und prozessbezogenen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Der Gütezeichenbenutzer hat dementsprechend ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 oder ein vergleichbares, dokumentiertes und wirksam angewendetes Qualitätsmanagementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten. Der Gütezeichenbenutzer stellt dies u. a. über ein Handbuch zur innerbetrieblichen Qualitätssicherung sowie entsprechende Anleitungen und Nachweise durchgeführter Qualifikationsmaßnahmen und Reklamationen sicher.

Gemäß den Vorgaben der DIN EN ISO 9001 Abschnitt 5.1 c) muss der Gütezeichenbenutzer „sicherstellen, dass die Anforderungen des Qualitätsmanagements in die Geschäftsprozesse der Organisation integriert werden“ sowie „Personen einsetzt, anleitet und unterstützt, damit diese zur Wirksamkeit des Qualitätsmanagements beitragen.“ Die Umsetzung dieser normativen Vorgaben erfordert die Bestimmung mindestens einer Person im Unternehmen des Gütezeichenbenutzers, die gemäß Abschnitt 5.3 b) DIN EN ISO 9001 sicherstellt, „dass die Prozesse die beabsichtigten Ergebnisse liefern“, in diesem Fall bei der Herstellung von CPP-Pellets unter Einhaltung aller in diesen Güte- und Prüfbestimmungen benannten Anforderungen.

Gemäß Abschnitt 7.2 der DIN EN ISO 9001 muss die Organisation zudem „sicherstellen, dass diese Personen auf Grundlage angemessener Ausbildung, Schulung oder Erfahrung kompetent sind“ oder „wo zutreffend, Maßnahmen einleiten, um die benötigte Kompetenz zu erwerben und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten“.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe sind die von dem Gütezeichenbenutzer bestimmten Personen verpflichtet, im ersten Jahr an einer externen Schulung teilzunehmen. Anschließend ist die Schulung im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen.

Die vom Gütezeichenbenutzer bestimmte Person oder Personenkreis muss nach Abschnitt 5.3 b) der DIN EN ISO 9001 „sicherstellen, dass die Prozesse die beabsichtigten Ergebnisse liefern“ sowie nach Abschnitt 7.5 „dokumentierte Information, welche die Organisation als notwendig für die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bestimmt hat“ vorhalten. Zur Umsetzung dieser Vorgabe sind alle Prozesse zur Herstellung von CPP-Pellets zu begleiten und zu dokumentieren. Der Gütezeichenbenutzer ist nach Abschnitt 8.7 der DIN EN ISO 9001 verpflichtet, nichtkonforme Ergebnisse zu korrigieren. Werden bei der Herstellung von CPP-Pellets entsprechende Nicht-Konformitäten festgestellt, sind diese damit unverzüglich zu korrigieren und künftig zu verhüten.

3.2.1.1 Anlagen, Geräte und technische Infrastruktur

Nach den Vorgaben des Abschnitts 7.1.3 der DIN EN ISO 9001 muss der Gütezeichenbenutzer „die Infrastruktur bestimmen, bereitstellen und instand halten, die für die Durchführung ihrer Prozesse notwendig ist und um die Konformität von Produkten und Dienstleistungen zu erreichen“. Gemäß dem nach VDI-Richtlinie 3464 Blatt 1 und VDI-Richtlinie 3465 typischen Ablauf der Pelletherstellung muss der Gütezeichenbenutzer damit über folgende unternehmensinterne Infrastruktur verfügen:

- a) gemäß den Vorgaben des Abschnitts 4.3 DIN EN ISO 20023 sind Silos oder Lagerstätten für Pellets bei den Produzenten so auszugestalten, dass „Holzpellets müs-

sen vor Luftfeuchte und sonstiger Feuchtigkeit geschützt werden“;

- b) Entladevorrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten für die einzusetzenden Holzrohstoffe nach VDI-Richtlinie 3465 Abschnitt 5.1 sowie die produzierten Pellets, die Verunreinigungen oder Vermischungen mit nicht-konformem Material nach 2.2.1 und 2.2.3 ausschließen, um die Produktidentität zu wahren;
- c) nach den Vorgaben der DIN EN ISO 17225-2 ist an der „letzten Verladestelle beim Transport von Schüttgut (zum Zeitpunkt der Verladung) und in kleinen (bis zu 20 kg) und großen Säcken (zum Zeitpunkt des Abpackens)“ der Feinanteil zu reduzieren – bei CPP-Pellets auf unter 0,5% der Masse der Pellets;
- d) Gemäß Abschnitt 5.1 der DIN EN ISO 20023 müssen „Pellets während des gesamten Transportprozesses sowie beim Beladen und Entladen in jedem Fall vor Feuchte geschützt werden (z. B. Regen, Schnee oder Kondenswasser)“.

3.2.1.2 Verfahren zur Pelletherstellung und Nachweispflichten

Für die Einhaltung der Anforderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen sind die in Tabelle 4 aufgeführten Produktionsschritte und Nachweispflichten vom Gütezeichenbenutzer einzuhalten und zu dokumentieren.

Tabelle 4: Produktionsschritte in der Pelletproduktion und damit verbundene Nachweispflichten

Produktionsschritt	Verfahren	Nachweise
Qualitätsmanagement	– Internes Qualitätsmanagement der Prozesse und Personen zur Pelletherstellung nach Abschnitt 5.1 und 5.3 der DIN EN ISO 9001 – Wartung, Reinigung, Kalibrierung der technischen Ausstattung und Messgeräte nach Abschnitt 7.1.3 und 7.1.5.2 DIN EN ISO 9001	– „Dokumentierte Information“ nach Abschnitt 8.1 e) (2) DIN EN ISO 9001 über Konformität der Produkte und Prozesse – Korrekturmaßnahmen nach Abschnitt 8.7 der DIN EN ISO 9001 und Ausschleusung des Materials bei Nichtkonformität
Anlieferung und Warenannahme	– Prüfung der Zulässigkeit der einzusetzenden Holzrohstoffe und Presshilfsmittel (Additive) auf Einhaltung der Kriterien nach 2.2.1 und 2.2.3 und Add-on-Kriterien nach 2.2.2	– Belege, Selbsterklärungen im Rahmen des SURE-Systems, Rechnungen
Pelletproduktion	– Verifizierung und Kalibrierung der Messtechnik nach Abschnitt 7.1.5.2 DIN EN ISO 9001, wie z. B. der Wiegevorrichtungen – kontinuierliche Wartung, Reinigung und Instandhaltung von technischer Ausstattung und betrieblichen Anlagen nach Abschnitt 7.1.3 der DIN EN ISO 9001	– Kalibrierung der Messtechnik nach Abschnitt 7.1.5.2 der DIN EN ISO 9001 – „Dokumentierte Informationen“ nach Abschnitt 8.1 e) (2), „um die Konformität von Produkten und Dienstleistungen mit ihren Anforderungen nachzuweisen“, insbesondere Betriebsanweisungen, Wartungspläne, eingesetzte Materialien, Revisionen an Maschinen, Korrekturmaßnahmen nach Abschnitt 8.7 der DIN EN ISO 9001
Lagerung, Verladung, Dokumentation	– Entnahme einer Probe nach DIN EN ISO 18135 – Kontrolle des Feinanteils nach DIN EN ISO 17225-2 < 0,5 % – Kontrolle der Transportmittel nach 4.3 der DIN EN ISO 20023, um sicherzustellen, dass „wenn Pellets anderer Qualität oder mit anderem Durchmesser verwendet werden, müssen die Fahrzeuge, Fördersysteme und Lagerbehälter gründlich von jeglichem zuvor gehandhabtem Produkt gereinigt werden.“ – Prüfung der Temperatur nach Abschnitt 5.1 der DIN EN ISO 20023 (max. 40 °C) bzw. höchstens 45 °C bei einer Umgebungstemperatur > 35 °C	– „Dokumentierte Informationen“ nach Abschnitt 8.1 e) (2) DIN EN ISO 9001 über die Einhaltung der Produktanforderungen – Sichtprüfung nach Abschnitt 7 der DIN EN ISO 18135

Güte- und Prüfbestimmungen

Gütezeichenbenutzer müssen nach den Vorgaben der Abschnitte 7.5.3 und 8.2.4 der DIN EN ISO 9001 die Auditoren oder den Fremdprüfer über nachstehende wesentliche Änderungen unverzüglich unterrichten:

- a) Änderungen an Maschinen, Anlagen, Instrumenten, Lagerstätten und Abpackanlagen, deren Eignung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DIN-Normen extern überprüft wird;
- b) die Benennung von neuen zuständigen internen Personen und externen Dienstleistern unter Einhaltung der Vorgaben aus 3.2.1.

3.2.2 Messtechnische Rückführbarkeit und Prüfmethoden

Gütezeichenbenutzer sind nach Abschnitt 8.1 e) (2) der DIN EN ISO 9001 verpflichtet, „die Konformität von Produkten und Dienstleistungen mit ihren Anforderungen nachzuweisen“. Zu diesem Zweck müssen Gütezeichenbenutzer nach Abschnitt 9.1 DIN EN ISO 9001 geeignete Methoden zur Überwachung, Messung und Analyse sowie eine geeignete technische Ausstattung für die Überprüfung der Eigenschaften von CPP-Pellets nach Tabelle 5 festlegen. Es wird empfohlen, die in DIN EN ISO 17225-2 genannten Testmethoden (siehe Prüfmethoden nach Tabelle 5) zu wählen. Abweichende Prüfmethoden von denen in DIN EN ISO 17225-2 bedürfen validierender Vergleichsmessungen und der Freigabe durch den CPP-Güteausschuss. Nach Abschnitt 7.1.5.2 der DIN EN ISO 9001 müssen Messmittel „in bestimmten Abständen oder vor der Anwendung gegen Normale kalibriert, verifiziert oder beides werden“. Bei der Herstellung von CPP-Pellets sind jährliche Vergleichsmessungen vorgeschrieben.

Tabelle 5: Prüfmethoden für die Eigenüberwachung der Anforderungen an die Pelletqualität (Kriterien und Reihenfolge gemäß Tabelle 1 DIN EN ISO 17225-2)

Eigenschaft	Prüfmethode	Ort der Probenahme
Länge	ISO 17829	nach abgeschlossenem Herstellungsprozess, vor Lagerung
Wassergehalt	ISO 18134-2	nach abgeschlossenem Herstellungsprozess, vor Lagerung
mechanische Festigkeit	ISO 17831-1	nach abgeschlossenem Herstellungsprozess, vor Lagerung
Feinanteil	ISO 5370	letzte Verladestelle bzw. Abpackung (Tabelle 1 e)
Temperatur	ISO 20023	letzte Verladestelle

Die Probenahme und die anschließenden Tests müssen an jeder Produktionsanlage bzw. an jeder Verladestelle mindestens einmal je Arbeitsschicht durchgeführt werden. Für die Eigenschaften „Feinanteil“ und „Temperatur“ ist die Probenahme auf Tage mit Verladung beschränkt.

Bei der Auslieferung von Pellets als Schüttgut muss die Probenahme nach Abschnitt 12.3 DIN EN ISO 18135 aus dem „herabfallenden Strom“ erfolgen. Bei dem Verkauf in kleinen Säcken muss die Probe gemäß Abschnitt 12.2.1 der

DIN EN ISO 18135 nach der Abpackung entnommen werden. Alternative Verfahren zur Probenahme nach DIN EN ISO 18135 müssen zuvor durch den CPP-Güteausschuss genehmigt werden.

Es gelten die Grenzwerte für die prüfpflichtigen Produkteigenschaften von CPP-Pellets nach Tabelle 3.

3.2.2.1 Betriebsinterne Messinstrumente und Kontrollproben

Nach Abschnitt 12.1 der DIN EN ISO 18135 müssen Gütezeichenbenutzer sicherstellen, „dass die im Einsatz befindliche Ausrüstung ordnungsgemäß gereinigt und gewartet“ sowie validiert, verifiziert und kalibriert wird. Die Validierung, Verifizierung und Kalibrierung der Messinstrumente muss nach Abschnitt 7.1.5.2 DIN EN ISO 9001 „in bestimmten Abständen oder vor der Anwendung gegen Normale kalibriert, verifiziert oder beides werden“. Bei der Herstellung von CPP-Pellets sind jährliche Vergleichsmessungen vorgeschrieben, deren Ergebnisse zur Validierung der Eigenüberwachung dienen.

Zur Qualitätssicherung nach den Vorgaben der Abschnitte 8.2.1 und 10.2 der DIN EN ISO 9001 ist der Gütezeichenbenutzer, der Pellets als Schüttgut herstellt und an Endverbraucher ausliefert, verpflichtet, nach Abschnitt DIN EN ISO 17831 eine Kontrollprobe mit einer Mindestmenge von „2 kg“ an jedem Produktionstag mit Verladung an jeder Verladestation zu nehmen. Die Probenahme sollte nach Abschnitt 12.1 DIN EN ISO 18135 aus dem „herabfallenden Strom“ erfolgen. Diese Vorgabe gilt analog für den Betrieb von Pelletautomaten mit einer Mindestmenge der Proben von 2 kg alle zwei Wochen.

Die Kontrollproben müssen gemäß Abschnitt 15.1 der DIN EN ISO 18135 „in luftdichte Verpackungen, wie z. B. Kunststoffeimer (mit Deckeln) oder (verschließbare) Kunststoffbeutel, eingebracht werden“. Nach Abschnitt 15.2 der DIN EN ISO 18135 muss das Etikett auf dem Behälter folgende Angaben beinhalten: „Identifikationsnummer der Probe, Datum und Uhrzeit der Probenahme, Identifikationsnummer oder -code der Partie oder Nummer der Teilpartie“. Zur Sicherung des Reklamationswesens sind diese Proben für eine Dauer von mindestens einem Jahr zu archivieren.

3.2.2.2 Nachweispflichten

Gemäß den Vorgaben von Abschnitt 7.5 der DIN EN ISO 9001 sind Gütezeichenbenutzer im Rahmen der Eigenüberwachung verpflichtet, „dokumentierte Informationen, welche die Organisation als notwendig für die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements bestimmt hat“, für fünf Jahre zu archivieren. Dazu zählen zur Sicherung der messtechnischen Rückführbarkeit die angewandten Messverfahren und deren Ergebnisse.

3.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung stellt als externe Kontrolle sicher, dass die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen vom Gütezeichenbenutzer jederzeit erfüllt werden. Die im Rahmen der Eigenüberwachung dokumentierten Informationen müssen dem Fremdprüfer vorgelegt werden. Für die Durchführung hat der Güteausschuss der Gütegemeinschaft nach Feststellung ihrer nachgewiesenen Expertise von der Gütegemeinschaft unabhängige Fremdprüfer benannt. Die Basis für die Überwachung bilden die Güte- und Prüfbestimmungen. Die Fremdüberwachung erfolgt nach folgendem zeitlichen Ablauf im Betrieb des Gütezeichenbenutzers.

Im Rahmen der Fremdüberwachung wird vom Fremdprüfer die Erfüllung der in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Punkte durch den Gütezeichenbenutzer überprüft. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren und dem Güteausschuss zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung zu übergeben. Der Güteausschuss ist verantwortlich für die Auswertung und Beurteilung der durchgeführten Prüfungen.

1. Nach der erstmaligen Prüfung vor Ort (Erstprüfung) erfolgt nach sechs Monaten eine Remote-Überprüfung der Prozesse nach Tabelle 4 der Güte- und Prüfbestimmungen des Gütezeichenbenutzers und der Eigenüberwachung. Die Regelungen bezüglich Wiederholungsprüfung (Abschnitt 3.4 der Güte- und Prüfbestimmungen) und der Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen (Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen) bleiben hiervon unberührt.
2. Nach weiteren sechs Monaten erfolgt eine vollumfängliche Vor-Ort-Überprüfung des Gütezeichenbenutzers. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, so wird das Schema ab einschließlich 1. fortgesetzt. Die Regelungen bezüglich Wiederholungsprüfung (Abschnitt 3.4 der Güte- und Prüfbestimmungen) und der Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen (Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen) bleiben hiervon unberührt.
3. Nach weiteren sechs Monaten erfolgt eine Remote-Überprüfung der Prozesse des Gütezeichenbenutzers und der Eigenüberwachung. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, so wird das Schema ab einschließlich 2. fortgesetzt. Die Regelungen bezüglich Wiederholungsprüfung (Abschnitt 3.4 der Güte- und Prüfbestimmungen) und der Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen (Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen) bleiben hiervon unberührt.
4. Nach weiteren sechs Monaten erfolgt eine vollumfängliche Vor-Ort-Überprüfung des Gütezeichenbenutzers. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, so wird das Schema ab einschließlich 3. fortgesetzt. Die Regelungen bezüglich Wiederholungsprüfung (Abschnitt 3.4 der Güte- und Prüfbestimmungen) und der Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen (Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen) bleiben hiervon unberührt.

Werden während des Prüfungsrythmus der ersten beiden Jahre keine schwerwiegenden Mängel festgestellt, so wird der Turnus der Fremdüberwachung auf Vor-Ort-Überprüfungen im Abstand von zwölf Monaten umgestellt.

Werden im Rahmen der jährlichen Vor-Ort-Überprüfungen schwerwiegende Mängel festgestellt, so erfolgt nach sechs Monaten eine zusätzliche vollumfängliche Vor-Ort-Überprüfung des Gütezeichenbenutzers. Die Regelungen bezüglich Wiederholungsprüfung (Abschnitt 3.4 der Güte- und Prüfbestimmungen) und der Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen (Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen) bleiben hiervon unberührt.

Ein Mangel im Sinne von Abschnitt 3.3 bezieht sich auf die Nichteinhaltung der Vorgaben der Güte- und Prüfbestimmung durch den Gütezeichenbenutzer. Ein geringfügiger Mangel bezeichnet die Nichteinhaltung einer oder mehrerer Prozessanforderungen nach Abschnitt 2.1 oder Vorgaben an die Eigenüberwachung nach Abschnitt 3.2, welche aber nicht zu einer Nichteinhaltung der Produktanforderungen nach Abschnitt 2.2, insbesondere der Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften der Pellets nach Tabelle 3, führen. Ein schwerwiegender Mangel bezeichnet die Nichteinhaltung einer oder mehrerer Prozessanforderungen nach Abschnitt 2.1 oder Vorgaben an die Eigenüberwachung nach

Abschnitt 3.2, welche zu einer Nichteinhaltung der Produktanforderungen nach Abschnitt 2.2, insbesondere der Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften der Pellets nach Tabelle 3, führen können.

Im Rahmen eines Überwachungsvertrags zwischen dem Gütezeichenbenutzer und einem von der Gütegemeinschaft benannten Fremdprüfer wird ein Prüflabor mit der Durchführung einer Laboranalyse gemäß Tabelle 3 beauftragt. Das Prüflabor muss gemäß der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein, wobei der Akkreditierungsumfang die DIN EN ISO 17225-2 einschließen muss oder anderweitige Nachweise zur fachlichen Expertise des Labors vorzulegen sind. Das Prüflabor erstellt einen Laborbericht, welcher Teil des Überwachungsberichts ist. Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung.

3.4 Wiederholungsprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung

Werden bei einem Gütezeichenbenutzer im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen festgestellt, so hat er diese – unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfprotokolls – umgehend dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zu melden. Hierauf kann der Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Wiederholungsprüfung vom Güteausschuss festgelegt werden. Ergeben sich aus dieser Wiederholungsprüfung erneute Mängel, so können vom Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.5 Prüf- und Überwachungsberichte

Zu jeder durchgeführten Fremdüberwachung einschließlich der Erstprüfung ist vom beauftragten Fremdprüfer ein Prüfprotokoll zu erstellen, welches zusammen mit dem Laborbericht den Prüf- und Überwachungsbericht bildet. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten vom Prüf- und Überwachungsbericht jeweils eine Ausfertigung.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Prüfung/Überwachung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

3.7 Prüfbeauftragte

Für die Aufgabe, im Rahmen der Fremdüberwachung Prüfungen bzw. Überwachungsmaßnahmen bei Antragstellern/ Gütezeichenbenutzern durchzuführen, werden vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft geeignete externe Prüfstellen oder nach DIN EN ISO 17025 akkreditierte Prüflabore, im Weiteren Fremdprüfer genannt, anerkannt und nach Zustimmung durch die Gütegemeinschaft vom Antragsteller/ Gütezeichenbenutzer beauftragt.

4 Kennzeichnung

Holzpellets, die gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen hergestellt wurden und denen das Gütezeichen Certified Premium Pellets verliehen wurde, dürfen mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



RAL-GZ 451

Für die Verwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Certified Premium Pellets.

Die Gütegemeinschaft vergibt eine Hersteller-Identifikationsnummer an Gütezeichenbenutzer, welche gütegesicherte Pellets produzieren, mittels derer lose Ware und Sackware entlang der Lieferkette eindeutig bis zum Produzenten und Produktionsstandort zurückverfolgt werden kann.

Die Kennzeichnung aller gütegesicherten Certified Premium Pellets mittels der Nummer der RAL Gütesicherung (RAL-GZ 451) sowie der gütegemeinschaftsinternen Hersteller-Identifikationsnummer ist für alle Gütezeichenbenutzer verpflichtend.

Das RAL Gütezeichen Certified Premium Pellets wird den Gütezeichenbenutzern gemäß Annex A, Abbildung 2, zur Verfügung gestellt. Für die grafische Darstellung des Logos gelten die Vorgaben gemäß Annex A.

Ein Gütezeichenbenutzer, welcher gütegesicherte Certified Premium Pellets herstellt und diese in kleinen und großen Säcken verkauft, muss eine Sackgestaltung verwenden, welche den Vorgaben nach Annex B, Tabelle 6 entspricht und vor der erstmaligen Verwendung von der Gütegemeinschaft Certified Premium Pellets freigegeben wurde. Die Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets veröffentlicht alle freigegebenen Sackgestaltungen mit individuellen ID-Nummern auf ihrer Website (www.certifiedpremiumpellets.de) in einem öffentlich zugänglichen Bereich.

5 Reklamationswesen

Nach den Vorgaben der Abschnitte 8.2.1 und 10.2 der DIN EN ISO 9001 hat der Gütezeichenbenutzer ein System „für den Erhalt von Rückmeldungen durch Kunden zu Produkten und Dienstleistungen, einschließlich Kundenreklamationen“ zu entwickeln und dafür nach Abschnitt 5.1 c) der DIN EN ISO 9001 entsprechende Personen im Unternehmen einzusetzen. „Wenn eine Nichtkonformität auftritt,“ muss der Gütezeichenbenutzer mit seinem zuständigen Personal darauf reagieren und wenn nötig „Maßnahmen zur Überwachung und Korrektur ergreifen“ und deren Wirksamkeit überwachen (Abschnitt 10.2.1 der DIN EN ISO 9001).

Der Gütezeichenbenutzer muss nach Abschnitt 10.2.1 DIN EN ISO 9001 „die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen von Nichtkonformitäten bewerten“ und deren Auftreten künftig vermeiden. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten im eigenen Unternehmen als auch wenn der Verkaufsvorgang oder andere Teile der Herstellung von beauftragten Dienstleistern ausgeführt werden.

Um die nach DIN EN ISO 20023 typischen Gefahrenquellen bei der Lagerung von Holzpellets auf mangelnde Produktqualität als Reklamationsgrund zurückführen zu können, sind für Reklamationen folgende Voraussetzungen notwendig:

- Gemäß Abschnitt 6.1.1 der DIN EN ISO 20023 gilt: „Beim Befüllen des Pelletlagers mit einem Einblasfahrzeug darf die Schlauchlänge nicht länger als 30 m sein“;
- Gemäß Abschnitt 6.1.4 der DIN EN ISO 20023 gilt: „Sofern es nicht anders vom Hersteller vorgegeben wird, sollten Pelletlager mindestens einmal alle 2 Jahre oder nach jeder fünften Lieferung, je nachdem was zuerst eintritt, gründlich gereinigt werden“;
- „Als Folge von Entmischungsprozessen im Lager sammelt sich mit der Zeit Feinanteil am Boden des Lagers an“. „Eine Ansammlung von Feinanteil am Boden des Pelletlagers kann zu Problemen mit der Pelletzuführung und/oder dem Heizkessel führen“ (Abschnitt 6.1.4 der DIN EN ISO 20023). Um dieser Ansammlung von Feinanteil durch Entmischung vorzubeugen, ist es nur zulässig, Restmengen von Pellets im Lager bis 8 % des Gesamtfassungsvermögens zu belassen und von der neuen Liefermenge maximal 15 % verbraucht zu haben.

Für die Zulässigkeit einer Beschwerde oder Reklamation ist ein Verstoß gegen die Produkteigenschaften aufgrund einer zugrunde liegenden Produktanalyse von einem akkreditierten Prüflabor nach den Vorgaben der DIN EN ISO 18135 nötig, die für die gesamte Lieferung repräsentativ und wiederholbar sein muss.

6 Änderungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen werden unter Beachtung des technischen Fortschrittes fortlaufend ergänzt und weiterentwickelt. Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. Sie werden nach vorheriger Abstimmung der Mitgliederversammlung und nach einer angemessenen Übergangsfrist durch Mitteilung des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Nutzer des Gütezeichens in Kraft gesetzt.

Annex A – Logo-Design des RAL Gütezeichens Certified Premium Pellets



Abbildung 2: Vorgaben und Spezifikationen für das Logo-Design des RAL Gütezeichens Certified Premium Pellets

Vorgaben zur grafischen Darstellung des Logos:

- a) Die Größenverhältnisse, wie in Abbildung 2 dargestellt, müssen eingehalten werden.
- b) Die minimale Größe des Logos sollte gedruckt in der Breite 20 mm nicht unterschreiten, um die Lesbarkeit zu gewährleisten.
- c) Das Logo darf nur auf einem weißen oder hellen Hintergrund verwendet werden.
- d) Um das Logo herum muss eine freie Fläche verbleiben, die frei von Bildmaterial und Schrift ist, um die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit des Logos zu gewährleisten. Die Größe der Freifläche muss mindestens der Höhe des Logos entsprechen.
- e) Grundvoraussetzung ist, dass alle Elemente des Gütezeichens klar erkennbar und leserlich sind.

Annex B – Vorgaben bezüglich der Gestaltung von kleinen und großen Säcken

Tabelle 6: verpflichtende Elemente und Angaben für die Gestaltung von kleinen und großen RAL CPP-Säcken

	Element	Angabe
A	Logo des RAL Gütezeichens Certified Premium Pellets	s. Abbildung
B	Gütezeichennummer	RAL-GZ 451
C	Hersteller-Identifikationsnummer	gütegemeinschaftsinterner alphanumerischer Code zur Identifizierung des Pelletherstellers
D	Identifizierung der Gestaltung kleiner und großer Säcke	Unternehmensname und Anschrift
E	Seriennummer	alphanumerischer Code zur Identifizierung von Produktionsstandort, Datum und Zeit der Abfüllung in kleine und große Säcke
F	allgemeine Bezeichnung des Erzeugnisses	„Holzpellets“
G	Durchmesser der Pellets	„6 mm“ oder „8 mm“
H	Gewicht	Angabe des Nettogewichts in kg (z. B. „15 kg“)
I	Hinweise zu Lagerung und Verwendung	„Geschützt vor Feuchtigkeit und direktem Sonnenlicht lagern. Zur Verwendung ausschließlich in geeigneten Heizgeräten entsprechend den Herstellerangaben und gesetzlichen Vorgaben.“
J	Hinweis zur Brennstoffqualität	„Das RAL Gütezeichen „Certified Premium Pellets“ garantiert eine Brennstoffqualität oberhalb der gültigen Norm DIN EN ISO 17225-2 Klasse A1 (Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen).“
K	herstellerspezifischer QR-Code	Dieser QR-Code soll auf eine Landingpage des jeweiligen Pelletherstellers verlinken. Dort finden sich Informationen zu den Anforderungen an die Produktqualität (s. Tabelle 3), den eingesetzten Holzrohstoffen (s. Tabelle 1) sowie den Vorgaben zu regionaler Brennstoffproduktion, Ressourceneffizienz und klimafreundlichen Holzbrennstoffen (s. Tabelle 2). Hier sind auch Informationen zu den individuellen Kennzahlen der Holzpellets dieses Herstellers abrufbar.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Certified Premium Pellets

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Certified Premium Pellets. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Certified Premium Pellets zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e.V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Eine durch den Güteausschuss anerkannte externe Prüfstelle oder nach DIN EN ISO 17025 akkreditierte Prüflabore (nachfolgend kurz Fremdprüfer genannt) prüfen angekündigt die gütegesicherten Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Der Fremdprüfer kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er einen Prüfbericht aus, den er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der mit der Prüfung beauftragte Fremdprüfer muss von der Gütegemeinschaft unabhängig sein und hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen. Eine Abweichung von der technischen Bewertung des Fremdprüfers zugunsten des Antragstellers ist nur bei offensichtlichen Mängeln im Prüfbericht zulässig.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen für Certified Premium Pellets entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die

Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Fremdprüfer nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Fremdprüfer kann jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Fremdprüfer in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen.

4.3 Prüfer können jederzeit gütegesicherte Erzeugnisse des Gütezeichenbenutzers überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Erzeugnis beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Fremdprüfer auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Mängel in der Gütesicherung durch den Gütezeichenbenutzer sowie Verstöße gegen die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen können durch den Vorstand der Gütegemeinschaft auf Vorschlag des Güteausschusses geahndet werden. Als Mangel in der Gütesicherung durch den Gütezeichenbenutzer gilt auch die Verzögerung und/oder Verhinderung von Prüfungen durch den Gütezeichenbenutzer.

Als Sanktionen können je nach Schwere des Verstoßes verhängt werden:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

Durchführungsbestimmungen

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e. V. zu zahlen,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Ahndungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 5.1.4 und 5.1.5 können nur bei schuldhaften Verstößen des Gütezeichenbenutzers verhängt werden.

5.3 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.4 Vor allen Maßnahmen sind Betroffene zu hören.

5.5 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen. Die Betroffenen sind vor der Bestätigung durch die Gütegemeinschaft anzuhören.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsmaßnahmen binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 13 der Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e.V.
 - ☐ die Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß Abschnitt 3.1.1 der Vereinssatzung^{*)}
 - ☐ die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Certified Premium Pellets, RAL-GZ 451^{*)}
 - ☐ die Aufnahme als außerordentliches Mitglied gemäß Abschnitt 3.1.2 der Vereinssatzung^{*)}
2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er/sie
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für Certified Premium Pellets, RAL-GZ 451,
 - die Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e.V.,
 - die Gütezeichensatzung (Gewährleistungsmarkensatzung) für das Gütezeichen Certified Premium Pellets,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Certified Premium Pellets mit den Mustern 1 und 2zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft
Climate Premium Pellets e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Amt der Europäischen Union für geistiges
Eigentum (EUIPO) als EU-Gewährleistungsmarke geschützte

Gütezeichen Certified Premium Pellets



RAL-GZ 451

Berlin, den _____

Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e. V.
Chausseestraße 99, 10115 Berlin

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Definierte Geographische Herkunft von Lebensmitteln

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de